Am 29. November 2019 ist das „Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“ in Kraft getreten.

Die Aussagen des Gesetzes sind allerdings nicht immer klar. Hier muss abgewartet werden, wie die Gerichte damit umgehen werden. Die Inhalte des Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen.

 Im Einzelnen:

1.

Die Frist für die Stellung des Antrags (Stichtag war bislang der 31. Dezember 2019) wurde abgeschafft.

2.

Die Gewährung einer Opferrente war bislang nur dann möglich, wenn die Unterbringung mindestens 180 Tage angedauert hat. Gerade bei ehemaligen Insassen des GJWH Torgau war das häufig nicht der Fall, weil Aufenthalte dort in der Regel auf 6 Monate beschränkt waren. Nach der Neufassung des Gesetzes (§ 17a Abs. 1 StrRehaG) ist nur noch ein Mindestaufenthalt von **90 Tagen** die Grundvoraussetzung (die weiteren Voraussetzungen - insbesondere die wirtschaftliche Bedürftigkeit - sind nach wie vor erforderlich). Betroffene, die bislang keinen Anspruch hatten, weil sie unter den 180 Tagen blieben, können nun einen neuen Antrag stellen.

Außerdem wurde die Höhe der Opferrente **auf 330 EUR** monatlich angehoben.

3.

An den bisherigen Rehabilitierungsgründen des § 2 Abs. 1 StrRehaG (politische Verfolgung, sachfremder Zweck, grobes Missverhältnis zwischen Einweisungsanlass und Rechtsfolgen der Einweisung, Rechtswidrigkeit aus sonstigen Gründen) hat sich nichts geändert, diese gelten nach wie vor.

Der Gesetzgeber hat jedoch in § 10 StRehaG gesetzliche Vermutungen für bestimmte Konstellationen vorgesehen:

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 StrRehaG wird bei Betroffenen, die **im Zusammenhang mit rechtsstaatswidriger Haft eines - deswegen bereits rehabilitierten - Elternteils** in ein Heim kamen (z.B. nach einem Republikfluchtversuch der Eltern), die Rechtsstaatswidrigkeit der Heimeinweisung vermutet. Das bedeutet, dass die Betroffenen rehabilitiert werden, sofern sich nicht im Rehabilitierungsverfahren herausstellt, dass die Heimeinweisung auch aus rechtsstaatlicher Sicht gerechtfertigt war (z.B. weil die Eltern mit der Erziehung vollkommen überfordert waren oder eine "Verwahrlosung" des Kindes drohte). Insoweit bringt das Gesetz eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Rechtslage.

Auch für Heimkinder, die in **Spezialheimen oder vergleichbaren Einrichtungen (gemeint sind wohl Durchgangsheime, Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe)** waren, hat der Gesetzgeber ebenfalls eine neue Vermutung in das Gesetz aufgenommen (§ 10 Abs. 3 S. 1 StRehaG). Es wird vermutet, dass eine solche Einweisung rechtsstaatswidrig war. Diese Regelung könnte insbesondere Betroffenen in den Bundesländern mit konservativerer Rechtsprechung (namentlich Berlin, Sachsen, Thüringen, teils auch Mecklenburg-Vorpommern) zugutekommen. In diesen Bundesländern gehen die Rehabilitierungsgerichte bislang davon aus, dass (allein) die Lebensbedingungen in den Spezialheimen nicht zur Rehabilitierung führen, in der Regel also nur bei Hinzutreten weiterer Gründe rehabilitiert werden.

Allerdings ist diese Gesetzesänderung nun aber auch kein Garant für eine erfolgreiche Rehabilitierungsentscheidung. Die vom Gesetz vorgesehene Vermutung kann im Rehabilitierungsverfahren widerlegt werden. Wenn also das Gericht annimmt, die Einweisung sei nicht rechtsstaatswidrig, sondern z.B. wegen des Verhaltens des Betroffenen gerechtfertigt gewesen oder die Einweisung in den Jugendwerkhof habe der Berufsausbildung des Betroffenen gedient, muss das Gericht nicht rehabilitieren. In den genannten Bundesländern werden solche Argumente häufig zur Abweisung von Anträgen herangezogen. Es ist also möglich, dass sich dort an den Erfolgsaussichten gar nichts ändert; dies bleibt abzuwarten.

Unklar ist, welche Einrichtungen mit dem Begriff „Spezialheime und vergleichbare Einrichtungen gemeint sind. Mit Sicherheit wohl die Spezialkinderheime und die Jugendwerkhöfe. Streiten könnte man sich aber über die Durchgangsheime. Nach der Gesetzesbegründung sollen hier **Durchgangsheime** in Betracht kommen. Es ist allerdings fraglich, ob in Durchgangsheimen eine "zwangsweise Umerziehung" erfolgte. Die einschlägige DDR-Rechtsvorschrift spricht nur im Zusammenhang mit Spezialheimen von "Umerziehung". Auch die Frage, welche Einrichtungen als vergleichbar gelten, müssen daher die Gerichte entscheiden. Eine uneinheitliche Rechtsanwendung ist hier vorprogrammiert.

4.

Betroffene, deren Rehabilitierungsantrag in der Vergangenheit bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, können von der Neureglung leider profitieren bzw können sie eklen neuen Antrag stellen (die Ausführungen unter 2. gelten auch hier). In Betracht kommt allenfalls ein Antrag auf Wiederaufnahme (dazu weiter unten).

5.

Heimkinder, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidriger Haft eines - deswegen bereits rehabilitierten - Elternteils in ein Heim kamen und deren Rehabilitierungsantrag abgelehnt wurde, können aber bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit einen Antrag auf Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für politische Häftlinge in Bonn beantragen. Der Antrag ist jährlich zu wiederholen. Welche Leistungen dort gewährt werden und wie hoch diese sind, kann ich nicht sagen; dazu gibt es keine öffentlichen Informationen. Diesbezüglich empfehle ich die Inanspruchnahme einer Beratung beim jeweiligen Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Das Antragsformular finden Sie hier: [https://aufarbeitung.brandenburg.de/wp-content/uploads/2019/01/Antrag-Stiftung-H%C3%A4ftlingshilfe.pdf](https://aufarbeitung.brandenburg.de/wp-content/uploads/2019/01/Antrag-Stiftung-H%25C3%25A4ftlingshilfe.pdf))

5.

Neu eingeführt wurde auch eine Einmalzahlung in Höhe von 1.500 EUR für Opfer von Zersetzungsmaßnahmen. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen nach **§ 1a VwRehaG** rehabilitiert worden sind bzw. rehabilitiert werden (ggf. zusätzlich zur strafrechtlichen Rehabilitierung). Rehabilitierungen nach § 1 VwRehaG begründen keinen Anspruch auf die Einmalzahlung. Nach der Gesetzesbegründung sind **Zersetzungsmaßnahmen** "*diejenigen Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen oder Betätigungen aufgibt*." Erfasst sind demnach nicht nur Zersetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Operativen Vorgängen (OV) des Ministeriums für Staatssicherheit.

Wegen der vorgenannten Definition kommt in Betracht, dass auch ehemalige Heimkinder aus Spezial- und Durchgangsheimen einen Anspruch auf die Einmalzahlung haben, sofern sie nach § 1a VwRehaG rehabilitiert wurden bzw. noch werden. Das ist aber ohnehin nur für solche Heimkinder interessant, die nicht strafrechtlich rehabilitiert wurden oder werden (siehe oben 3), weil die Einmalzahlung ausgeschlossen ist, wenn der Betroffene bereits andere Ausgleichsleistungen (wie etwa die Kapitalentschädigung) erhalten hat. Auch ob sich die Rehabilitierungsbehörden überhaupt auf diese Argumentation einlassen, vermag ich nicht abzusehen.